



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



Brüssel, den 27. Juni 2013  
11228/13  
PRESSE 270

## **Rat vereinbart Standpunkt zur Bankenabwicklung**

Der Rat hat heute<sup>1</sup> seinen Standpunkt zu einem Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festgelegt ([11148/1/13 REV 1](#)).

Er rief den Vorsitz auf, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, damit die Richtlinie noch vor Jahresende in erster Lesung angenommen werden kann.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll den nationalen Behörden gemeinsame Befugnisse und Instrumente zur Verhütung von Bankenkrisen und zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Finanzinstituten bei einem Ausfall an die Hand geben und gleichzeitig dafür sorgen, dass wichtige Bankgeschäfte aufrechterhalten werden und das Risiko, dass Steuerzahler für die Verluste aufkommen müssen, möglichst gering bleibt.

Mit der Richtlinie würde eine Reihe von Instrumenten eingeführt, um potenzielle Bankenkrisen in drei Stufen abwenden zu können, nämlich durch präparative und präventive Maßnahmen, durch frühzeitiges Eingreifen und durch Abwicklung.

Die Institute wären verpflichtet, Sanierungspläne zu erstellen – und jährlich zu aktualisieren –, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würden, um ihre Finanzlage im Fall einer erheblichen Verschlechterung wiederherzustellen. Die Abwicklungsbehörden müssten Abwicklungspläne für alle Institute erstellen, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen könnten, wenn ein Institut die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt.

Die Behörden wären ferner befugt, Sonderverwalter für ein Institut zu bestellen, wenn dessen Finanzlage sich erheblich verschlechtert oder wenn schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen.

---

<sup>1</sup> Die Einigung wurde auf einer Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erzielt.

**P R E S S E**

Zu den wichtigsten Abwicklungsinstrumenten würden folgende gehören:

- Veräußerung eines Unternehmens (oder eines Teils davon);
- Schaffung eines Brückeninstituts (vorübergehende Übertragung von nicht wertgeminderten Vermögenswerten von Banken auf ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen);
- Ausgliederung von Vermögenswerten (Übertragung von wertgeminderten Vermögenswerten auf eine Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung);
- Bail-in-Maßnahmen (die Zuweisung von Verlusten je nach Bevorrechtigung an Anteilshaber und nicht abgesicherte Gläubiger).

### Bail-in

Das Bail-in-Instrument würde es den Abwicklungsbehörden ermöglichen, die Forderungen der Anteilshaber und Gläubiger von Instituten, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, abzuschreiben oder in Kapitalinstrumente umzuwandeln. Im Rahmen der heute vom Rat vereinbarten allgemeinen Ausrichtung hätten erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Europäischen Investitionsbank Vorrang vor den Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern und Einlegern von großen Unternehmen. Das Einlagensicherungssystem, das in jedem Fall für gedeckte Einlagen (d.h. Einlagen unter 100 000 EUR) einspringen würde, hätte eine höhere Priorität als erstattungsfähige Einlagen.

### Ausschlüsse

Bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten wären dauerhaft vom Bail-in ausgeschlossen:

- gedeckte Einlagen;
- besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen;
- Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten des ausfallenden Instituts, wie z.B. feste Löhne und Rentenleistungen;
- kommerzielle Forderungen im Zusammenhang mit den für das alltägliche Funktionieren des Instituts unabdingbaren Gütern und Dienstleistungen;
- Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an einem Zahlungssystem mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen;
- Verbindlichkeiten zwischen Banken mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen.

Die nationalen Abwicklungsbehörden wären ferner befugt, Verbindlichkeiten auf Ermessensbasis aus den folgenden Gründen ganz oder teilweise vom Bail-in auszuschließen:

- 1) wenn kein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist;
- 2) um die Kontinuität kritischer Funktionen zu gewährleisten;
- 3) um eine Ansteckung zu verhindern;
- 4) um eine Wertvernichtung zu verhindern, die von anderen Gläubigern zu tragende Verluste verursachen würde.

Die Abwicklungsbehörden wären in der Lage, den nach ihrem Ermessen vorgenommenen Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten dadurch auszugleichen, dass sie diese Verluste an andere Gläubiger weitergeben, solange kein Gläubiger schlechter gestellt ist als bei einem regulären Insolvenzverfahren, oder durch einen Beitrag zum Abwicklungsfonds (siehe unten).

### Abwicklungsfonds

Die Richtlinie würde den Mitgliedstaaten in der Regel auch vorschreiben, Ex-ante-Abwicklungsfonds einzurichten, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsinstrumente wirksam angewandt werden können. Diese nationalen Fonds müssten innerhalb von zehn Jahren eine Zielausstattung von mindestens 0,8 % der gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstitute erreichen. Damit diese Zielausstattung erreicht wird, müssten die Institute jährliche Beiträge auf der Grundlage ihrer Verbindlichkeiten – mit Ausnahme ihrer Eigenmittel und nach Risikobereinigung – leisten.

Eine Ausnahme von dieser Regel würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren nationalen Finanzierungsmechanismus durch Pflichtbeiträge ohne Einrichtung eines separaten Fonds zu errichten. Die Mitgliedstaaten müssten jedoch mindestens denselben Finanzierungsbetrag aufbringen und ihn ihrer Abwicklungsbehörde auf deren Ersuchen unverzüglich zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten könnten frei wählen, ob sie ihre Abwicklungsfonds und die Einlagensicherungssysteme zusammenlegen oder getrennt führen. In beiden Fällen wäre die kombinierte Zielausstattung identisch. In der im Juni 2011 erzielten allgemeinen Ausrichtung des Rates zu einem Richtlinienvorschlag über Einlagensicherungssysteme ([11359/11](#)) wird die Zielausstattung auf 0,5 % der gedeckten Einlagen festgelegt. Darlehen zwischen den nationalen Abwicklungsfonds wären auf freiwilliger Basis möglich.

Auf die Abwicklungsfonds könnte zurückgegriffen werden, um eine vorübergehende Unterstützung für in Abwicklung befindliche Institute durch Darlehen, Garantien, Ankauf von Vermögenswerten oder Kapital für Brückeninstitute bereitzustellen. Ferner könnte darauf zurückgegriffen werden, um Anteilshaber oder Gläubiger zu entschädigen, sofern und soweit ihre Verluste im Rahmen des Bail-in die Verluste überschreiten, die sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erlitten hätten, gemäß dem Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern".

Der Kompromissvorschlag des Rates bietet den nationalen Abwicklungsbehörden die Flexibilität – wenngleich verbunden mit strengen Kriterien und nur in Ausnahmefällen –, Verbindlichkeiten auszuschließen und den Abwicklungsfonds für die Absorption von Verlusten oder die Rekapitalisierung eines Instituts zu nutzen. Diese Flexibilität wäre jedoch nur verfügbar, nachdem Verluste in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich der Eigenmittel auf die Anteilhaber und Gläubiger eines Instituts übertragen worden sind, oder – unter besonderen Umständen – 20 % der risikogewichteten Vermögenswerte eines Instituts, wenn der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus über Ex-ante-Beiträge in Höhe von mindestens 3 % der gedeckten Einlagen verfügt.

Für den Beitrag des Abwicklungsfonds würde eine Obergrenze von 5 % der gesamten Verbindlichkeiten eines Instituts gelten. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde, wenn diese Obergrenze erreicht ist und nachdem alle unbesicherten und nicht bevorzugten Verbindlichkeiten, die keine erstattungsfähigen Einlagen sind, in das Bail-in einbezogen worden sind, eine Finanzierung aus alternativen Finanzierungsquellen anstreben.

#### Mindestverlustabsorptionskapazität

Um sicherzustellen, dass die Institute jederzeit über eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität verfügen, sieht die allgemeine Ausrichtung des Rates vor, dass die nationalen Abwicklungsbehörden Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten für jedes Institut festlegen, die auf der Größe, dem Risiko und dem Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts beruhen. Nach einer Überprüfung im Jahr 2016 könnte die Kommission auf der Grundlage von Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde harmonisierte Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten einführen, die für alle Banken gelten würden.

~ ~ ~

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Zusagen in Unionsrecht umgesetzt werden, die auf dem G20-Gipfeltreffen in Washington vom November 2008 gemacht wurden, als die Staats- und Regierungschefs sich für eine Überprüfung der Abwicklungs- und Insolvenzregelungen aussprachen, "um die geordnete Liquidation großer, komplexer und grenzübergreifend tätiger Institute zu gewährleisten."

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.